



Grenzüberschreitende Fahrzeugnutzung

**Informationen für Unternehmen
und Privatpersonen**

(Zoll, MWST usw.)

Grenzüberschreitende Mobilität und ihre gesetzlichen Regelungen zur Fahrzeugnutzung

Immer mehr Firmen und Privatpersonen sind international vernetzt und in mehreren Ländern unterwegs bzw. tätig. Die grenzüberschreitende Mobilität hat Vorteile; sie birgt jedoch auch zahlreiche Risiken. Denn mit jedem grenzüberschreitenden Sachverhalt untersteht das Unternehmen oder die Privatperson automatisch den gesetzlichen Regelungen von verschiedenen Staaten. Diese Regelungen sind nicht zwingend deckungsgleich.

Werden Fahrzeuge grenzüberschreitend genutzt, kann dies u.a. zoll-, mehrwertsteuer-, direktsteuer- oder auch fahrzeugzulassungsrechtliche Risiken bewirken. Diese können sowohl bei der geschäftlichen als auch bei der rein privaten Nutzung (z.B. für den Arbeitsweg) auftreten. Im europäischen Bereich haben die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie die angepassten Vorschriften des Zollkodex in den letzten Jahren zu Verschärfungen geführt. Nebst den Zollvorschriften sind auch mehrwertsteuerliche Regelungen und Auswirkungen zu beachten, die nicht zwingend in allen EU-Ländern gleich angewendet werden. So führt die Zurverfügungstellung eines Firmenfahrzeuges einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft an deren Mitarbeitende mit Wohnsitz in Deutschland oder Österreich zu einer MWST-Pflicht der Schweizer Gesellschaft in Deutschland oder Österreich.

Ob als Firma, die ihren Mitarbeitenden Geschäftswagen zur Verfügung stellt, oder als Grenzgänger mit eigenem Fahrzeug, es ist nicht leicht, sich im Gesetzesdschungel zurechtzufinden. Auch kann eine vermeintliche Lösung eines Problembereiches zu neuen Risiken in anderen Bereichen führen (z.B. Arbeitsrecht). Es ist also ratsam, eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen, da aufgrund der unterschiedlichsten Konstellationen jeder Fall gesondert zu betrachten ist.

Bei Missachtung der relevanten Vorschriften drohen rechtliche Konsequenzen und Folgekosten bis hin zur Beschlagnahmung des Fahrzeuges. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, sind bei jedem grenzüberschreitenden Sachverhalt auch die Regelungen des Gegenstaates zu beachten.

Wir zeigen Ihnen nachfolgend anhand einiger Fallbeispiele, wie Sie Risiken erkennen können und welche Regeln Sie in möglichen Sachverhalten zu befolgen haben.

Bezüglich grenzüberschreitender Fahrzeugnutzung gäbe es – nebst den geschilderten sieben Szenarien – noch viele weitere Fallbeispiele aufzuzählen, z.B. Umzug mit Fahrzeug und Import eines Fahrzeuges. Wir haben uns auf die häufigsten Fälle beschränkt und bieten Ihnen für Ihren individuellen Fall gerne unsere Unterstützung an.

Fallbeispiele

1 Der Mitarbeitende mit Wohnsitz in der EU (z.B. Deutschland) erhält von seinem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber ein in der Schweiz verzolltes und immatrikuliertes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug kann sowohl geschäftlich als auch privat (z.B. Arbeitsweg) genutzt werden.

Zollrechtliche Risiken und Folgen

CH: Es sind keine Massnahmen nötig.

EU: Eine Verwendung des in der EU unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: möglich
- Private Nutzung: nur für den direkten Arbeitsweg durch den spezifischen Mitarbeitenden, wenn die Nutzung im Anstellungsvertrag vorgesehen ist
- Bei einer weitergehenden Privatnutzung muss das Fahrzeug in der EU (zusätzlich) verzollt und versteuert werden (Zoll: 10 %, falls ohne Ursprungsnachweis; Einfuhrumsatzsteuer x % je nach EU-Land). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder, strafrechtliche Konsequenzen und die Beschlagnahmung des Fahrzeuges.



Weitere zu beachtende Aspekte sind (einzelfallabhängig)

- MWST-Pflicht in der EU für den CH-Arbeitgeber (insbesondere Registrierungspflicht in DE und AT mit Abrechnung des Privatanteils; gerne können wir bezüglich Berechnung und Abwicklung der Steuerpflicht unterstützen)
- Bei Leasingfahrzeugen ist die Verzollung mit Leasinggeber abzusprechen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken
- Je nach Fall Folgen bezüglich direkter Steuer beim Mitarbeitenden
- Anpassung Fahrzeug-Reglemente usw.

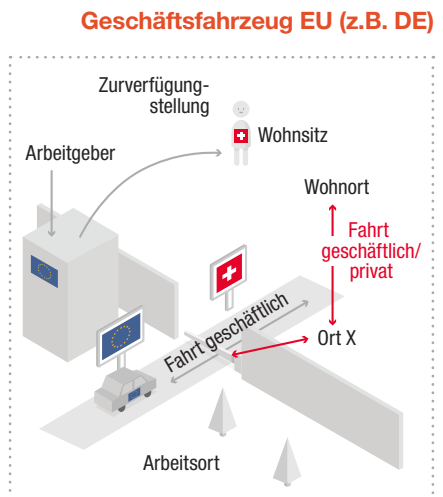
2 Der Mitarbeitende mit Wohnsitz in der Schweiz erhält von seinem in der EU domizilierten Arbeitgeber ein in der EU verzolltes und immatrikuliertes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug kann sowohl geschäftlich als auch privat (z.B. Arbeitsweg) genutzt werden.

Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

CH: Eine Verwendung des in der CH unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: nicht möglich
- Private Nutzung: nur für den direkten grenz-überschreitenden Arbeitsweg durch den spezifischen Mitarbeitenden; dafür muss allerdings eine Zollbewilligung erwirkt werden (Formular 15.30)
- Ansonsten muss das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) zur Einfuhr abgefertigt und versteuert werden (Einfuhrsteuer 8.1%, Automobilsteuer 4 %)
- Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder, strafrechtliche Konsequenzen und ggf. Zwangsverzollung



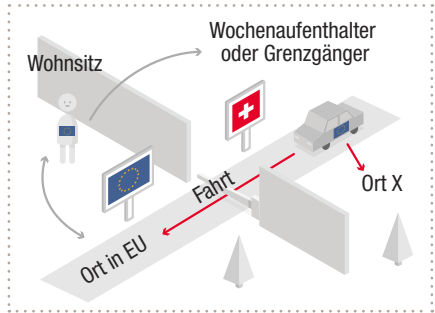
Weitere zu beachtende Aspekte sind (einzelfallabhängig):

- Fahrzeug muss gegebenenfalls in der Schweiz immatrikuliert werden (Einzelfall prüfen mit kantonaler Zulassungsstelle)
- Bei Leasingfahrzeugen ist allfällige Doppelverzollung mit Leasinggeber abzusprechen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken
- Je nach Fall Folgen bezüglich direkter Steuer beim Mitarbeitenden.

Wochenaufenthalter oder Grenzgänger aus der EU

3

Eine Privatperson mit Wohnsitz in einem Land der EU ist Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in der Schweiz und für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig. Das in einem EU-Land verzollte und immatrikulierte Auto wird sowohl in der EU als auch in der Schweiz genutzt.



Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig

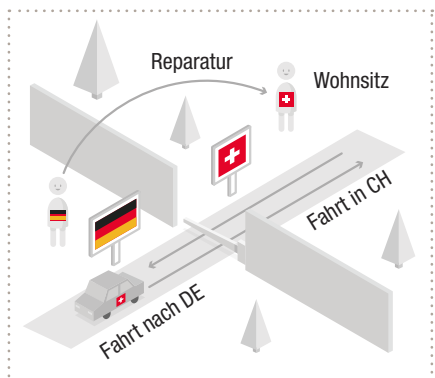
CH: Eine unverzollte Verwendung ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers ist nicht möglich
- Private Nutzung möglich; bei Wochenaufenthalt muss sich die Person eine Zollbewilligung ausstellen lassen (Formular 15.30)
- Andernfalls muss das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) verzollt und versteuert werden (vgl. zu den Kosten Fall 2). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen.

4

Eine Privatperson mit Wohnsitz in der Schweiz lässt ihr in der Schweiz immatrikulierte und verzolltes Fahrzeug in der EU (z.B. Deutschland) reparieren und bringt es anschließend in die Schweiz.

Fahrzeugreparatur in der EU (z.B. DE)



Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

DE: Für Veredelung (Wertsteigerung): Zollverfahren der aktiven Veredelung;
für Reparatur: formlos

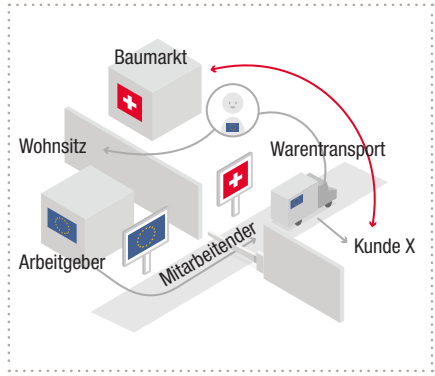
CH:

- Das Neumaterial muss verzollt werden (Gewichtszoll)
- Bei Überschreiten der Wertfreigrenze von 300 CHF muss die Leistung mit 8.1% Einfuhrsteuer versteuert werden
- Achtung: Freigrenze gilt nur für den eigenen privaten Gebrauch der jeweiligen Person. Nehmen also vier Autoinsassen je einen Reifen mit, liegt kein privater Gebrauch für jeden Autoinsassen vor, sondern lediglich für den Fahrzeughalter, da man einen Satz Reifen schlecht aufteilen kann. Übersteigt der Satz Reifen die Freigrenze, muss er somit als Ganzes versteuert werden.

5

Der Mitarbeitende eines ausländischen Unternehmens führt mit einem in der EU verzollten und zugelassenen/immatrikulierten Lieferwagen Warentransporte in der Schweiz aus (z.B. zwischen Baumarkt und Schweizer Kunde).

Inlandtransport Kabotage CH



Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

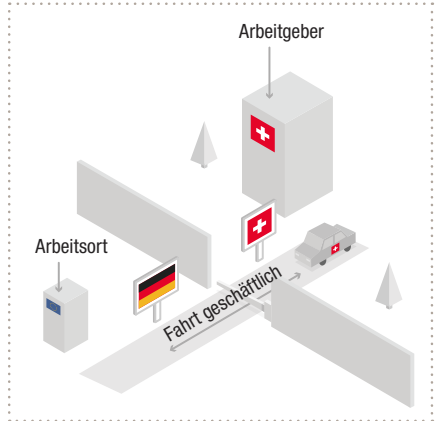
CH: Eine Verwendung des in der CH unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: nicht möglich (Kabotage)
- Private Nutzung: theoretisch möglich für kurzfristige Aufenthalte (z.B. Arbeitsweg)
- Ansonsten müsste das Fahrzeug in der Schweiz (zusätzlich) verzollt und versteuert werden (vgl. zu den Kosten Fall 2). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohen Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen.

6

Der Mitarbeitende eines inländischen Unternehmens führt mit einem in der CH verzollten und zugelassenen/immatrikulierten Servicewagen (inkl. Berufsausrüstung und Verbrauchsmaterialien) Servicereparaturen, Montage usw. in der EU (Deutschland) aus.

Servicefahrzeuge CH



Zollrechtliche Risiken und Folgen:

CH: Es sind keine Massnahmen nötig.

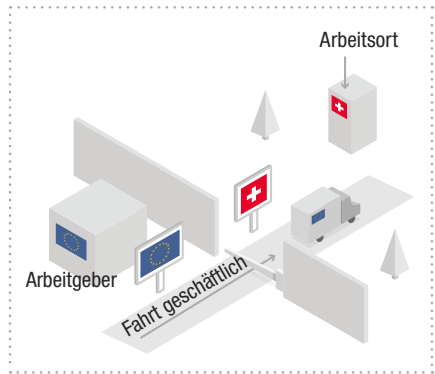
EU (z.B. DE): Eine Verwendung des in DE unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: möglich
- Des Weiteren muss bei Grenzübertritt in die EU (z.B. DE) beachtet werden, dass sowohl die Berufsausrüstung als auch die Verbrauchsmaterialien angemeldet werden müssen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken

7

Der Mitarbeitende eines ausländischen Unternehmens führt mit einem in der EU verzollten und zugelassenen/immatrikulierten Servicewagen (inkl. Berufsausrüstung und Verbrauchsmaterialien) Servicereparaturen, Montage usw. in der CH aus.

Servicefahrzeuge EU



Zollrechtliche Risiken und Folgen:

EU: Es sind keine Massnahmen nötig.

CH: Eine Verwendung des in der CH unverzollten Fahrzeuges ist wie folgt möglich:

- Geschäftliche Nutzung: möglich, jedoch keine Binnentransporte (z.B. Warenbewegungen vom Baumarkt CH zum Kunden CH)
- Des Weiteren muss bei Grenzübertritt in die CH beachtet werden, dass sowohl die Berufsausrüstung als auch die Verbrauchsmaterialien angemeldet werden müssen
- Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken
- MWST-Risiken im Sinne einer obligatorischen MWST-Pflicht sind zu prüfen.

Wir unterstützen Sie bei Fragen ...

- Rund um die Zollbehandlung (und/oder Fahrzeugimmatrikulation)
- zur Mehrwertsteuer in der Schweiz und der EU (z.B. auch zur rückwirkenden Registrierung in Deutschland oder Österreich)
- Zur direkten Steuer im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung
- Im Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, des Lohnausweises oder zur Vertragsgestaltung in Verbindung mit Fahrzeugen
- Zu diversen anderen Themen im Zoll- und MWST-Bereich

Sie finden weitere Informationen unter:

- www.pwc.ch/zoll

Oder kontaktieren Sie uns persönlich.



Christina Haas Bruni

Senior Manager Customs & VAT, Zollexpertin/customs expert

+41 58 792 51 24

christina.haas.bruni@pwc.ch



Oliver Hulliger

Director Customs & International Trade

+41 58 792 56 96

oliver.hulliger@pwc.ch

PwC, Birchstrasse 160, 8050 Zurich, +41 58 792 44 00